

Beglaubigte Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

EINGEGANGEN

7 L 576/15

08. Sep. 2015

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Erl.....

1.
2.
3.
die
die
ur

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28,
28203 Bremen, Gz.: S-298/14,

g e g e n

den Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch den Landrat des Kreises Minden-
Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden,

Antragsgegner,

Beigeladener: Landkreis Wesermarsch, vertreten durch den Landrat,
Poggenburger Straße 16, 26919 Brake,

wegen Änderung von Wohnsitzauflagen

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 02. September 2015

durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts D r . K o r t e ,
den Richter am Verwaltungsgericht M ü l l e r ,
die Richterin H a m m e s

beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, den Antragstellern bis zur Entscheidung in der Hauptsache den Umzug in die Stadt L durch entsprechende Änderung der ihren Duldungen beigefügten Wohnsitzauflagen zu ermöglichen.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.
3. Der Streitwert wird auf 3.750,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die am ■■■■■.1993 geborene Antragstellerin zu 1. ist die Mutter der am ■■■■■.2008 bzw. ■■■■■.2014 geborenen Antragsteller zu 2. und 3.. Die Vaterschaft über die Antragsteller zu 2. und 3. hat Herr ■■■■■ anerkannt, der in ■■■■■ lebt.

Am 02.11.1998 beantragte die Antragstellerin zu 1. ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Dieses Begehren lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 11.01.1999 ab. Ein Asylfolgebegehren der Antragstellerin zu 1. blieb erfolglos (Bescheid des Bundesamtes vom 18.12.2002).

Ein Asylbegehren der Antragstellerin zu 2. lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 30.09.2009 ab.

U.a. unter dem 04.12.2014 beantragten die Antragsteller ihre Umverteilung in den Kreis Wesermarsch/Niedersachsen nach L ■■■■■. Zur Begründung führten sie aus, dass dort der Vater der Antragsteller zu 2. und 3. lebe. Die Eltern besäßen das gemeinsame Sorgerecht. Zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft sei der Umzug erforderlich. Ein Umzug des Vaters zu den in E ■■■■■ lebenden Antragstellern sei unmöglich, weil der Vater in B ■■■■■ eine schulische Berufsausbildung absolviere. Der Vater besitze eine Aufenthaltserlaubnis bzw. habe deren Verlängerung beantragt.

Darüber hinaus beantragten die Antragsteller die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Unter dem 05.01.2015 führte der Beigeladene aus, dass er dem begehrten Umzug – die Änderung der Wohnsitzauflage – nicht zustimme. Nach ihm vorliegenden Erkenntnissen befinde sich der Kindesvater seit dem 12.12.2014 in Untersuchungshaft. Die Entscheidung über die vom Kindesvater beantragte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei aufgrund diverser anhängiger strafrechtlicher Ermittlungsverfahren bereits seit einem Jahr ausgesetzt. Zwischenzeitlich seien weitere Verfahren hinzugekommen. Aufgrund der Untersuchungshaft sei aktuell ein Familienleben ohnehin nicht möglich.

Am 15.04.2015 wurde der Kindesvater aus der Haft entlassen.

Am 27.05.2015 haben die Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt und gleichzeitig unter dem Aktenzeichen 7 K 1467/15 Klage erhoben.

Zur Begründung führen sie aus, dass durch den Umzug nach Lemwerder das Grundrecht der Antragsteller zu 2. und 3. auf persönlichen Umgang mit beiden Eltern gewährleistet werde. Der Vater stehe weiter in einer schulischen Berufsausbildung in B. Von daher sei ein umgekehrter Umzug nicht möglich. Im Übrigen stelle es eine reine private Angelegenheit dar, durch welchen Umzug sie ihr Familienleben organisieren wollten. Die Eltern wollten gemeinsam das Sorgerecht ausüben. Die Antragsteller zu 2. und 3. bekämen in L keinerlei Sozialleistungen, wenn sie nicht über eine Duldung mit entsprechender Wohnsitzauflage für L verfügten. Gem. § 61 Abs. 1 d Satz 3 AufenthG könne die Wohnsitzauflage aus familiären oder humanitären Gründen geändert werden. Solche Gründe lägen hier vor.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Wohnsitzauflagen in ihren Duldungen in „Wohnsitznahme in [REDACTED]“ abzuändern.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus, während eines Telefonates mit der Ausländerbehörde des Beigeladenen am 03.02.2015 habe sich herausgestellt, dass sich der Kindesvater weiterhin in Untersuchungshaft befinde. Erst durch einen Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 23.04.2015 sei eine Haftentlassung zum 15.04.2015 bekannt geworden. Vor dem Hintergrund dieser Änderung der tatsächlichen Umstände sei am 30.04.2015 eine erneute Anfrage an den Beigeladenen gerichtet worden. Eine entsprechende Mitteilung sei dem Prozessbevollmächtigten zugegangen. Bis zum heutigen Tage sei eine Entscheidung des Landkreises [REDACTED] nicht eingegangen. Aus Sicht des Antragsgegners sei eine erneute Beteiligung des Beigeladenen geboten gewesen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Er führt aus: „Aufgrund der derzeitigen ausländerrechtlich noch nicht abschließend geprüften Situation des Herrn [REDACTED] (mögliche Verwirklichung von Ausweisungstatbeständen) kann momentan nicht abschließend beantwortet werden, ob die angestrebte familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland gelebt werden kann.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte zum Verfahren 7 K 1467/15 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners.

II.

Der Antrag ist begründet.

Dem Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO steht nicht entgegen, dass die Antragsteller der Sache nach eine im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache begehren.

Eine einstweilige Anordnung kann nur ergehen, wenn diese zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Die einstweilige Anordnung dient lediglich der Sicherung und nicht schon der Befriedigung von (glaubhaft gemachten) Rechten. Sie darf deshalb die Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich nicht vorwegnehmen. Eine Ausnahme gestattet dieser Grundsatz nur dann, wenn der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Vermeidung unzumutbarer Folgen für den Antragsteller notwendig ist. Anderenfalls würde die Entscheidung des Rechtsstreits in Abweichung von den Vorschriften der VwGO von dem für eine endgültige Rechtsfindung ausgestalteten Hauptsacheverfahren in das auf eine summarische Prüfung des Streitstoffes beschränkte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verlagert. Danach setzt die Notwendigkeit einer Entscheidung gerade im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes voraus, dass dem Antragsteller das Abwarten einer Entscheidung in einem in der Regel länger dauernden Hauptsacheverfahren nicht zugemutet werden kann.

Vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 09.09.2002 – 12 B 1285/02 –; VG Minden, Beschluss vom 19.04.2004 – 7 L 271/04 –.

So liegt es hier. Es ist den Antragstellern zu 2. und 3. – und der ihnen nachfolgenden Mutter, der Antragstellerin zu 1. – gemessen an den Vorgaben des Art. 6 GG nicht länger zumutbar, einen Wohnsitz getrennt von ihrem – auch – sorgeberechtigten Vater zu nehmen. Dies gilt gerade auch in Ansehung der vom Beigeladenen im vorliegenden Verfahren abgegebenen Erklärung, wonach er das „aufenthaltsrechtliche Schicksal“ des Kindesvaters gegenwärtig nicht beurteilen könne. Fakt ist

jedenfalls, dass sich der Kindesvater im Status des nach § 81 Abs. 4 AufenthG erlaubten Aufenthalts befindet und aufenthaltsbeendende Maßnahmen ihm gegenüber jedenfalls nach dem Akteninhalt nicht unmittelbar bevorstehen.

Die Antragsteller haben den für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund und -anspruch dargelegt und glaubhaft gemacht (vgl. §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit der Sache – ergibt sich aus dem von Art. 6 GG geschützten Kindeswohl, welches gerade auch bei Kindern in jungen Lebensjahren dem väterlichen Erziehungsbeitrag einen hohen Stellenwert beimisst. Dem aber steht das weitere Festhalten an der Wohnsitzauflage „E“ für einen nicht absehbaren Zeitraum entgegen. Dass das Kindeswohl noch eine weitere Trennung der Kinder von ihrem Vater unbeschadet hinnehmen könnte, ist nicht zu ersehen.

Der Anordnungsanspruch – die materielle Anspruchsgrundlage – ergibt sich aus § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG. Allerdings sind die Antragsteller als vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet, an einem bestimmten Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (vgl. § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG). Dieser Ort dürfte gemäß § 61 Abs. 1d Satz 2 AufenthG die Stadt E sein. Nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde – hier der Antragsgegner – die entsprechende Wohnsitzauflage aber von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.

Das dem Antragsgegner danach eingeräumte Ermessen ist hier zugunsten der Antragsteller mit Blick auf einen Umzug zum Kindesvater nach L reduziert. Jede andere Entscheidung wird den Vorgaben des Art. 6 GG zum Familienschutz nicht gerecht, denn es fehlen jedwede Anhaltspunkte dafür, dass der Kindesvater seine Vater-Kind-Beziehung zu den Antragstellern zu 2. und 3. nicht wahrnehmen will und dies etwa nur vorgeschoben ist. So halten sich die Antragsteller denn auch tatsächlich schon längere Zeit in L auf. Ebenso fehlt es an einem Anhalt

dafür, dass der Aufenthalt des Kindesvaters im Bundesgebiet in Kürze beendet werden könnte, so dass ein Umzug der Antragsteller nach L r aus diesem Grunde „keinen Sinn mehr machen würde“. Andere Gesichtspunkte als den gegenwärtigen aufenthaltsrechtlichen Status des Kindesvaters halten weder der Antragsgegner, noch der Beigeladene dem Umzug der Antragsteller an den Wohnsitz des Kindesvaters entgegen. Solche Gesichtspunkte sind auch sonst nicht ersichtlich.

Vgl. zu Vorstehendem auch VG Aachen, Urteil vom 22.05.2015

- 4 K 317/14 -.

Klarstellend weist die Kammer darauf hin, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht die Frage ist, ob den Antragstellern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen sind, oder sie etwa getrennt vom Kindesvater abgeschoben werden könnten; wobei Letzteres nach dem Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs auch wohl nicht beabsichtigt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil er sich mangels Stellung eines eigenen Sachantrags nicht am Kostenrisiko beteiligt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss

einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigte. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Der Beschluss zu 2. ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3. kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Hierfür besteht kein Vertretungszwang. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Dr. Korte

Müller

Hammes



Beglaubigt

Frind, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle